

Inhaltsverzeichnis

- **Auszüge aus dem Schulgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I**
- **Verwaltungsvorschriften zur APO-S I, Zahl und Dauer der schriftlichen Arbeiten**
- **Leistungsbewertung in den Fächern mit Klassenarbeiten**
- **Leistungsbewertung in den Fächern ohne Klassenarbeiten**
- **Bewertung der sonstigen Leistungen**
- **Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen**

1) Auszüge aus dem Schulgesetz und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I

Grundlagen der Leistungsbewertung in allen Fächern sind das Schulgesetz (§ 48), die Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO §6) sowie Vorgaben der Richtlinien und Fachlehrpläne.

Schulgesetz § 48 Grundsätze der Leistungsbewertung

- Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.
- Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

sehr gut (1)	Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.
gut (2)	Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
befriedigend (3)	Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.
ausreichend (4)	Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.
mangelhaft (5)	Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
ungenügend (6)	Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

- Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.
- Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.
- Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen.
- Am Ende eines jeden Schulhalbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler eine Zeugnisnote gemäß § 48 SchG, die Auskunft darüber gibt, inwieweit ihre Leistungen im Halbjahr den im Unterricht gestellten Anforderungen entsprochen haben. In die Note gehen alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten Leistungen ein. Die Ergebnisse schriftlicher Überprüfungen dürfen keine bevorzugte Stellung innerhalb der Notengebung haben.

Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I APO-S I

§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten

- Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 SchulG.
- Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.
- Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.
- Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

- Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Abs. 4 SchulG sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.
- Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.
- Bei einem Täuschungsversuch
 - kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,
 - können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
 - kann bei einem umfangreichen Täuschungsversuch die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.
- Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden.

2) Verwaltungsvorschriften zur APO-S I

(Auszug für Realschulen aus § 6)

Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten

6.1.1. Für die Zahl und Dauer der schriftlichen Klassenarbeiten gilt:
(Dauer in Unterrichtsstunden)

Klasse	Deutsch		Englisch		Mathematik		Wahlpflichtfach	
	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer	Anzahl	Dauer
5	6	1	6	1	6	1		
6	6	1	6	1	6	1		
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5	1-2	5	1-2	5	1-2	5	1
9	4	2-3	4	1-2	4	1-2	4	1-2
10	4	2-3	4	1-2	4	2	4	1-2

6.1.2. Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden.

6.1.3. Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben werden. Für Nachschreibetermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

6.1.4. Andere Formen schriftlicher Leistungen neben Klassenarbeiten sind insbesondere Facharbeiten, Schülerarbeiten im Rahmen der Begabungsförderung,

begleitete Formen der Dokumentation selbstgesteuerten Lernens und anforderungsbezogene Berichte über Betriebspraktika.

6.3. zu Abs. 3

Für die Berücksichtigung von Lernstandserhebungen gilt Nr. 3 des Runderlasses „Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten)“ (BASS 12 – 32 Nr. 4).

6.4. zu Abs. 4

Die Lernbereichsnote wird von den Fachlehrerinnen und Fachlehrern gemeinsam festgesetzt. Eine zusätzliche Benotung der Einzelfächer der Lernbereiche findet nicht statt.

6.5. zu Abs. 5

Ein Leistungsnachweis ist nur nachzuholen oder durch eine in der Regel mündliche Prüfung zu ersetzen, wenn dieser von der Schülerin oder dem Schüler aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden konnte. Andernfalls wird die fehlende Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.

6.6. zu Abs. 6

Lehrerinnen und Lehrer aller Fächer haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen und Schüler im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache zu fördern. Dazu vergewissern sie sich über das Sprachverständnis, geben regelmäßig Rückmeldungen über Leistungen in der deutschen Sprache, korrigieren Fehler und geben Hinweise, wie der Sprachgebrauch verbessert werden kann. Die Fachkonferenz Deutsch trifft darüber Absprachen mit den anderen Fachkonferenzen.

6.6.2. Häufige Verstöße gegen den richtigen Gebrauch der deutschen Sprache führen zur Absenkung der Note um bis zu einer Notenstufe.

6.8. zu Abs. 8

6.8.1. Klassenarbeiten in modernen Fremdsprachen können mündliche Anteile enthalten.

6.8.2. Eine schriftliche Klassenarbeit in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden, wenn im Lauf des Schuljahres die Zahl von vier schriftlichen Klassenarbeiten nicht unterschritten wird.

Auf der Basis dieser allgemeinen Regelungen wurden von den Fachkonferenzen, der Lehrerkonferenz und abschließend der Schulkonferenz die folgenden Kriterien definiert:

- für die Fächer mit schriftlichen Klassenarbeiten
- für die Fächer ohne schriftliche Klassenarbeiten
- Bewertung der sonstigen Leistungen (Mitarbeit im Unterricht, Referat, Heft- und Mappenführung, Notendefinitionen und Beschreibung der mündlichen Leistung).

3) Leistungsbewertung in den Fächern mit Klassenarbeiten

Dazu gehören die Hauptfächer Deutsch, Englisch, Mathematik sowie im Wahlpflichtfach die Fächer Biologie, Französisch und Technik.

Leistungsbewertungen sollen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Voraus transparent gemacht werden.

Für alle Fächer gelten folgende Regelungen:

- Zur Ermittlung einer Gesamtnote zählen die **Klassen- bzw. Kursarbeiten** und die ermittelten **sonstigen Leistungen** jeweils ca. **50%**.
- Für die Festlegung der Gesamtnote einer **Klassen- bzw. Kursarbeit** dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab 2a) bis 2c) als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein. **Schriftliche Leistungsüberprüfungen** werden in den einzelnen Fächern genauso bewertet.

2a) Bewertungsmaßstab in den Fächern Englisch, Französisch und Biologie

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 86 %
gut	85 % - 75 %
befriedigend	74 % - 59 %
ausreichend	58 % - 45 %
mangelhaft	44 % - 18 %
ungenügend	17 % - 0 %

2b) Bewertungsmaßstab in den Fächern Mathematik und Technik

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 93 %
gut	92 % - 80 %
befriedigend	79 % - 63 %
ausreichend	62 % - 45 %
mangelhaft	44 % - 20 %
ungenügend	19 % - 0 %

2c) Bewertungsmaßstab im Fach Deutsch

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 90 %
gut	89 % - 79 %
befriedigend	78 % - 65 %
ausreichend	64% - 49 %
mangelhaft	48 % - 20 %
ungenügend	19 % - 0 %

Schülerinnen und Schülern, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen an Klassenarbeiten nicht teilnehmen konnten, werden angehalten versäumte Arbeiten nachzuschreiben, damit ein möglichst vollständiges Leistungsbild entsteht.

Anzahl und Dauer der Klassen- bzw. Kursarbeiten nach Jahrgangsstufe (richten sich nach der gültigen APO-SI (siehe Kapitel 2).

Die Fachkonferenzen legen die Grundsätze der Leistungsbewertung für ihr Fach fest. Die Grundsätze sind in den schulinternen Lehrplänen festgeschrieben.

Für die Bewertung der sonstigen und mündlichen Leistungen in Fächern mit Klassen- bzw. Kursarbeiten gelten die Kriterien zur Bewertung der sonstigen Leistungen unter Kapitel 5 und 6.

4) Leistungsbewertung in den Fächern ohne Klassenarbeiten

Dazu gehören die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Geschichte, Erdkunde, Politik, Religion, Kunst, Musik und Sport.

Leistungsbewertungen sollen den Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten im Voraus transparent gemacht werden.

Für alle Fächer ohne Klassenarbeiten wird auf eine verbindliche prozentuale Verteilung des Verhältnisses von sonstigen schriftlichen und sonstigen Leistungen verzichtet.

Die Fächer zählen zu den sogenannten *mündlichen Fächern*, bei denen die *Kriterien zur Beurteilung der sonstigen Leistungen* im Unterricht die Grundlage für die Bewertung der Leistung bilden. Die Leistungen werden von den Fachlehrern beobachtet und in regelmäßigen Abständen festgehalten. Die einzelnen Fächer benennen ergänzende Beurteilungsmerkmale, die im schulinternen Lehrplan der Fächer festgeschrieben sind.

Rahmenbedingungen der schriftlichen Leistungsüberprüfung

Für die Festlegung der Note einer schriftlichen Leistungsüberprüfung dient der unten aufgeführte Bewertungsmaßstab als Orientierungsrahmen. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein.

a) Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen in Biologie:

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 86 %
gut	85 % - 75 %
befriedigend	74 % - 59 %
ausreichend	58 % - 45 %
mangelhaft	44 % - 18 %
ungenügend	17 % - 0 %

b) Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen in Chemie und Physik

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 92 %
gut	91 % - 79 %
befriedigend	78 % - 63 %
ausreichend	62 % - 45 %
mangelhaft	44 % - 25 %
ungenügend	24 % - 0 %

c) Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen in Politik, Geschichte und Erdkunde

Note:	Prozent der geforderten Leistung:
sehr gut	100 % - 87 %
gut	86 % - 73 %
befriedigend	72 % - 58 %
ausreichend	57 % - 45 %
mangelhaft	44 % - 18 %
ungenügend	17 % - 0 %

Für Musik, Kunst und Sport gibt es keinen Bewertungsmaßstab für schriftliche Leistungsüberprüfungen.

5) Bewertung der sonstigen Leistungen

Folgende Kriterien gelten für alle Fächer:

5.1. Mündliche Beiträge:

Sachbezug

- Quantität und Qualität der mündlichen Beiträge (unter korrekter Verwendung der Fachsprache)
- Relevanz der Fragestellung, Hypothesenbildung
- Lösungsvorschläge, Darstellen von Zusammenhängen, Bewerten von Ergebnissen, Kreativität der Beiträge
- Analyse und Interpretation von Texten, Graphiken oder Diagrammen
- Sachliche Richtigkeit
- Ausführlichkeit, Vollständigkeit
- Berücksichtigung erworbener Kenntnisse, Begriffe und naturwissenschaftlicher Methoden (wie z.B. Beobachten, Auswerten, Vergleichen, usw.)
- Anforderungsstufe (Reproduktion, Reorganisation, Transfer, Problemlösung)

Lerngruppenbezug

- Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit der Gruppe
- Fortschritt für den Unterricht
- Bezug auf Beiträge anderer Schüler
- Hilfestellung für andere Schüler
- Leistungen in Partner- und Gruppenarbeit, kooperative Arbeitsformen
- Leistungsvergleich zu anderen Schülern

Individueller Bezug

- Persönliche Entwicklung des Schülers
- Verteilung der Mitarbeit in den Stunden
- Verteilung der Mitarbeit im Beurteilungszeitraum
- Nutzung der persönlich-individuellen Möglichkeiten
- Engagement, Fleiß
- Abgabe zusätzlicher Leistungen (nach Absprache)

5.2. Schriftliche Beiträge

Inhaltliche Aspekte

- kurze schriftliche Leistungsüberprüfungen
- Führung eines Hefters
- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Sachrichtige Gliederung des Hefters
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen, Karten
- Erstellung von Produkten wie Dokumentationen zu Versuchen, Experimenten, Aufgaben, Präsentationen, Protokolle, Lernplakate und Modelle
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug
- Nachvollziehbare und schlüssige Texte
- Aussagekräftige Stichwortlisten

Formale Aspekte

- Vollständigkeit (Hausaufgaben, Arbeitsblätter, Tafelbilder)
- Einhaltung von Abgabeterminen
- Inhaltsverzeichnis bzw. Seitennummerierung

Gestalterische Aspekte

Erscheinungsbild:

- Handschrift, saubere Korrekturen von Fehlern
- Einwandfreier Hefter oder Mappe (nicht geknickt, ordentliches Erscheinungsbild)
- Ordentliches, sachliches Deckblatt (Name, Klasse, Fach, Schuljahr, Skizze oder Abbildung)
- Blätter ordentlich eingehaftet

Seitengestaltung, Übersichtlichkeit:

- Überschriften hervorgehoben, Datum am Rand
- Gleiche und gerade Ränder
- Freiraum zwischen den Abschnitten
- Abbildungen mit Untertiteln versehen
- Wichtiges hervorgehoben
- Unterstreichungen, Markierungen, Merkkästen
- Gerade Striche bei Tabellen und Rahmen

5.3. Manuelle Fertigkeiten (praktische Beiträge):

- skizzieren und zeichnen makroskopische und mikroskopische Objekte
- Bedienen von Geräten (z.B. Mikroskop)
- beim Experimentieren (Aufbau von Apparaturen)
- beim Präparieren
- Anlegen einer Sammlung, Herstellen von Modellen

5.4. Vorträge, Referate

Inhaltliche Aspekte

- Sachliche Richtigkeit
- Informationsvielfalt
- Erläuterung von Fachbegriffen und Sachverhalten, Definitionen, Abbildungen, Diagrammen, Karten
- Relevanz der enthaltenen Informationen, Sachbezug

Vorbereitung

- Wahl eines eigenen Schwerpunktthemas, Eigenständigkeit der Bearbeitung
- Informationsquellen aus dem eigenen Umfeld
- Zusammentragen von verschiedenen Materialien
- Auswahl des Materials, Zusammenfassung der gewählten Themenaspekte
- Vorbesprechung mit dem Lehrer, Fragen durch den Schüler, Aufnahme von Verbesserungsvorschlägen

Mündliche Präsentation

- Vorstellung des Themas und der Gliederung
- Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit
- Reduktion der Informationen, Anpassung an den Lernstand der Zuhörer
- Lautstärke, Betonung, Pausen
- Einhalten der Vortragslänge, Zeiteinteilung
- Blickkontakt zu den Zuhörern
- Beantwortung von Fragen

Die fächerspezifischen Regelungen zur Bewertung der sonstigen Leistungen stehen in den schuleigenen Lehrplänen der einzelnen Fachschaften.

6) Kriterien zur Beurteilung der mündlichen Leistungen

Situation	Fazit	Note
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind falsch.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht. Selbst Grundkenntnisse sind so lückenhaft, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behebbar sind.	Note: 6
Keine freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise richtig.	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, notwendige Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden und die Mängel in absehbarer Zeit behebbar.	Note: 5
Nur gelegentlich freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Äußerungen beschränken sich auf die Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Stoffgebiet und sind im Wesentlichen richtig.	Die Leistung weist zwar Mängel auf, entspricht im Ganzen aber noch den Anforderungen.	Note: 4
Regelmäßig freiwillige Mitarbeit im Unterricht. Im Wesentlichen richtige Wiedergabe einfacher Fakten und Zusammenhänge aus unmittelbar behandeltem Stoff. Verknüpfung mit Kenntnissen des Stoffes der gesamten Unterrichtsreihe.	Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.	Note: 3
Verständnis schwieriger Sachverhalts und deren Einordnung in den Gesamtzusammenhang des Themas. Erkennen des Problems, Unterscheidung zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem. Es sind Kenntnisse vorhanden, die über die Unterrichtsreihe hinausreichen.	Die Leistung entspricht in vollem Umfang den Anforderungen.	Note: 2
Erkennen des Problems und dessen Einordnung in einen größeren Zusammenhang, sachgerechte und ausgewogene Beurteilung; eigenständige gedankliche Leistung als Beitrag zur Problemlösung. Angemessene, klare sprachliche Darstellung.	Die Leistung entspricht den Anforderungen in ganz besonderem Maße.	Note: 1